

Hinweise zur Bewertung von Pensionsverpflichtungen nach FAS 87/88 (Financial Accounting Standards No. 87 und No. 88) sowie zur Offenlegung nach FAS 132/158 (Financial Accounting Standards No. 132 und No. 158)

Die Grundsätze von FAS 87/88/132/158 erfassen alle Pensionszusagen, gleichgültig ob unmittelbar durch das Unternehmen zugesagt oder mittelbar über einen zwischengeschalteten Versorgungsträger (Durchführungsformen Direktversicherung, Pensionskasse, Pensionsfonds oder Unterstützungskasse).

Nach FAS 87/88 ist eine versicherungsmathematische Bewertung bei den so genannten defined benefit plans erforderlich. Dies sind Versorgungspläne, bei denen das Leistungsprimat im Vordergrund steht, d.h. die Versorgungsleistungen werden mittels einer festgelegten Formel ermittelt, wobei in diese Berechnung i.d.R. die abgeleisteten Dienstjahre des Begünstigten sowie die den jeweiligen Dienstjahren zugeordneten Renten-/Kapitalbeträge eingehen. Solche Versorgungspläne sind mittels eines vorgeschriebenen versicherungsmathematischen Verfahrens, der projected unit credit method, zu bewerten, um die in der Bilanz des Unternehmens auszuweisende Verpflichtung und den Aufwand für das Leistungsversprechen feststellen zu können. Hierbei sind vom bilanzierenden Unternehmen versicherungsmathematische Bewertungsannahmen (actuarial assumptions) festzulegen und - jede für sich alleine - als bestmögliche Abschätzung zu bestimmen.

Die Bewertungsannahmen werden nachfolgend erläutert. Ferner folgen noch einige Hinweise zu den Bewertungsergebnissen und zum Bilanzansatz.

(1) Festlegung der versicherungsmathematischen Bewertungsannahmen

a) Biometrische Rechnungsgrundlagen (biometrical decrements):

Sie beinhalten die geschlechtsspezifischen altersabhängigen Wahrscheinlichkeiten für Sterblichkeit, Invalidität und Verheiratung sowie die wahrscheinlichen "kollektiven" Altersunterschiede der Ehegatten.

Für Versorgungswerke in Deutschland empfehlen wir, diese Wahrscheinlichkeiten den Richttafeln 2005 G von Klaus Heubeck zu entnehmen. Firmenspezifische Korrekturen können bei Bedarf vorgenommen werden.

b) Rechnungszins (discount rate):

Hiermit werden die wahrscheinlichen künftigen Versorgungsleistungen auf den Bewertungsstichtag abgezinst. Es soll ein Zinssatz gewählt werden, der den Zinsverhältnissen am Bewertungsstichtag entspricht und zu dem die Pensionsverpflichtungen zum gleichen Zeitpunkt von einem Dritten übernommen werden könnten. Er kann daher je nach der wirtschaftlichen Entwicklung von Jahr zu Jahr variieren.



Auf deutsche Verhältnisse bezogen kommt nach überwiegender Meinung die Rendite festverzinslicher Wertpapiere bzw. die Rendite von Versicherungsverträgen in Betracht.

c) Fluktuation (staff turnover):

Bei der Bewertung ist zu berücksichtigen, dass ein begünstigter Mitarbeiter vor Eintritt eines Versorgungsfalles aufgrund einer Arbeitnehmer- oder Arbeitgeberkündigung ausscheiden kann. Es werden daher firmenspezifische Fluktuationsstatistiken, die das reguläre Fluktuationsverhalten in der Vergangenheit wieder geben, sowie Aussagen und Einschätzungen zur künftigen Entwicklung der Fluktuation benötigt.

d) Künftige Erhöhungen von Arbeitsverdiensten (future salary increases):

Bei gehaltsabhängigen Versorgungszusagen sind künftige Gehaltserhöhungen einzubeziehen, die von diversen Kriterien (Inflation, Produktivität, Karriere u.a.) abhängen. Hierbei ist auf die längerfristig zu erwartende Entwicklung abzustellen, wobei gegebenenfalls auch nach Beschäftigungsgruppen zu differenzieren ist. Entsprechendes gilt für vereinbarte Wertsicherungsklauseln.

Sofern die Versorgungsregelung auch die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Sozialversicherung (**social security contribution ceiling**) einbezieht, ist für diese Größe ebenfalls eine künftige Entwicklung zu unterstellen.

e) Künftige Rentenanpassungen (future pension increases):

Laufende Rentenzahlungen sind i.d.R. nach § 16 BetrAVG anzupassen. Danach ist auf die Entwicklung der Lebenshaltungskosten abzustellen (**cost-of-living-adjustments**), wobei auch die Entwicklung der Nettoeinkommen der Aktiven sowie die wirtschaftliche Lage des Unternehmens eine Rolle spielen. Diese Kriterien sollten bei der Festlegung des entsprechenden Anpassungssatzes berücksichtigt werden.

f) Pensionierungsalter (retirement ages):

Für Männer und Frauen sind die jeweiligen wahrscheinlichsten Altersgrenzen anzusetzen, zu denen der Übertritt in den Ruhestand erfolgt.

In der Regel wird als jeweilige rechnerische Altersgrenze die nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch frühestmögliche Altersgrenze für die Inanspruchnahme der vorzeitigen Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zugrunde gelegt.

g) Ertrag ausgelagerten Vermögens (return on plan assets):

Bei Versorgungswerken, bei denen ausgelagertes Vermögen in die Bewertung einzubeziehen ist (z.B. Versorgung über Unterstützungskasse), ist der langfristig zu erwartende Kapitalertrag anzusetzen.



(2) Ergebnisse der versicherungsmathematischen Bewertung

Zum Bewertungsstichtag (Schluss des Wirtschaftsjahres) werden folgende Barwerte ermittelt:

a) PBO (projected benefit obligation)

Versicherungsmathematischer Barwert der laufenden Leistungen und der bis zum Bewertungsstichtag erworbenen Anwartschaften unter Berücksichtigung zukünftiger Gehaltserhöhungen bei gehaltsabhängigen Versorgungszusagen und zukünftiger Rentenanpassungen.

b) ABO (accumulated benefit obligation)

Versicherungsmathematischer Barwert der laufenden Leistungen und der bis zum Bewertungsstichtag erworbenen Anwartschaften unter Berücksichtigung zukünftiger Rentenanpassungen (PBO ohne Anwartschaftsdynamik).

c) Service cost

Versicherungsmathematischer Barwert des Anwartschaftszuwachses im folgenden Wirtschaftsjahr unter Berücksichtigung von Zinsen.

Dieser Barwert stellt eine Komponente des im folgenden Wirtschaftsjahr tatsächlich zu buchenden Versorgungsaufwands dar.

(3) Bilanzansatz

Sofern durch den versicherungsmathematischen Gutachter eine vollständige Aufbereitung der Berechnungsergebnisse einschließlich der bilanziellen Darstellung erfolgen soll, sind noch folgende zusätzliche Angaben erforderlich:

- Summe der Renten-/Kapitalzahlungen im abgelaufenen Wirtschaftsjahr,
- Summe der Abfindungszahlungen (für Pensionsverpflichtungen) im abgelaufenen Wirtschaftsjahr,
- Summe der übertragenen Vermögenswerte für die Übernahme von Pensionsverpflichtungen im abgelaufenen Wirtschaftsjahr (getrennt nach Zu- und Abfluss),
- eventuell aus der Vergangenheit noch vorhandene, bisher nicht amortisierte Komponenten für die Feststellung des Versorgungsaufwands sowie die entsprechenden Amortisationszeiträume,
- tatsächliches ausgelagertes Vermögen, falls vorhanden.



Darüber hinaus sind im Einzelfall je nach Durchführungsform der betrieblichen Altersversorgung weitere Daten bzw. Unterlagen bereitzustellen.

Hinsichtlich des Bilanzausweises für Pensionsverpflichtungen nach US-GAAP wird auf das im Dezember 2003 veröffentlichte Statement of **Financial Accounting Standards No. 132** (FAS 132) verwiesen, wonach für solche Verpflichtungen erweiterte Offenlegungsvorschriften gelten.

Darüber hinaus bewirkt das am 29.09.2006 durch den FASB verabschiedete **Statement of Financial Accounting Standards No. 158** (FAS 158) grundlegende Änderungen der Rechnungslegung für Pensionsverpflichtungen im Jahresabschluss nach US-GAAP. Durch diesen neuen Standard erfolgt bei der Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen eine Abkehr vom bisherigen aufwandsbezogenen Ansatz hin zu einer bilanzorientierten Betrachtungsweise.

Die neuen Regelungen sind von bestimmten Unternehmen (Definition im Standard: **employer with publicly traded equity securities**) zwingend für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 15.12.2006 enden. Somit sind hiervon alle börsennotierten Aktiengesellschaften, deren Wirtschaftsjahr z.B. am 31.12.2006 endet, betroffen. Alle anderen Unternehmen (Definition im Standard: **employer without publicly traded equity securities**) haben die Neuregelungen für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 15.06.2007 enden. Eine rückwirkende Anwendung der neuen Regelungen ist nicht vorgesehen.

In der Bilanz ist der volle Verpflichtungsumfang zu zeigen, d.h. der Barwert der Verpflichtungen (**PBO**) abzüglich eventuell vorhandener Vermögenswerte (**assets**) ist auszuweisen. Bisher nicht realisierte Gewinne oder Verluste (**unrecognized gains or losses**), nicht realisierte **prior service cost** (nachzuverrechnender Dienstzeitaufwand) sowie nicht realisierte **transition amounts** (Übergangssalden aus dem Wechsel früherer Rechnungslegungsgrundsätze) sind in einer bestimmten Position des Eigenkapitals (**accumulated other comprehensive income** = **AOCI**) zu verrechnen. In der durch das Unternehmen durchzuführenden AOCI-Überleitungsrechnung vom Jahresanfang auf das Jahresende sind alle diese Beträge gesondert auszuweisen. Die bisherige eventuelle Bildung einer **additional minimum liability** entfällt durch die Neuregelung.

Die bisher gültigen Regelungen nach FAS 87 zur Aufwandsbestimmung bleiben unverändert. Daher werden die zunächst im AOCI verrechneten Beträge ggf. nachträglich über die bestehenden Amortisationsregelungen wieder im Aufwand erfasst (sog. recycling).

Die Regelungen zum **Measurement Date** (Bewertung der Verpflichtungen auf einen vom Bilanzstichtag abweichenden Bewertungsstichtag) wurden ersatzlos gestrichen.